



**Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter Bayern e.V.  
Mitglied in der Vereinigung kirchlicher  
Mitarbeiterverbände Deutschland**

**Der Verband für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirche und Diakonie**

**Gerd Herberg**  
Geschäftsführer  
Hooverstr. 5  
86156 Augsburg

**vkm--INFO**

Tel.-Nr. 0821) 540 15 580  
Fax-Nr. (0821) 540 15 582  
mail: [gerd.herberg@vkm-bayern.de](mailto:gerd.herberg@vkm-bayern.de)  
home page [www.vkm-bayern.de](http://www.vkm-bayern.de)

Augsburg, den 25.09.08

## **Veränderungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien Bayern (AVR-Bayern)**

### **An die Kolleginnen und Kollegen in den Mitarbeitervertretungen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern hat am Montag den 15.09.2008 zahlreiche Veränderungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien, AVR-Bayern, vorgenommen. Damit konnte sich der Verband kirchlicher Mitarbeiter mit vielen seiner Forderungen durchsetzen. Offen ist allerdings immer noch – das sei gleich hier am Anfang gesagt – die Forderung des vkm, bei Entgelterhöhungen die Abschmelzung des Besitzstandes nicht durchzuführen. Hier wurde durchwegs Ablehnung auf der Dienstgeberseite signalisiert, wenn es um ein Kippen dieser Regelung ging. Der vkm bleibt dran...!

Hier einige Auszüge aus den zahlreichen Veränderungen. Der vkm dankt ausdrücklich allen Mitarbeitervertretungen, die mit ihren schriftlichen Eingaben ebenfalls beteiligt waren. Zur Erinnerung: Der Forderung des vkm, die Treueleistungen, § 46, entsprechend breiter auszulegen, wurde schon entsprochen.

Natürlich wird es auch weitergehen. Die AVR-Bayern sind ein dynamisches Werk. Wir wollen und brauchen noch mehr Sicherheiten für die Arbeitsplätze.

**Noch ein Hinweis: Bitte unbedingt die Antragsfristen beachten und die Informationen dazu möglichst bald an alle vor Ort weitergeben.**

Alles Weitere auf der beigefügten Anlage des Diakonischen Werkes.

## **Neu: Schriftliche Übertragung der Tätigkeit**

§ 32 Eingruppierung **Absatz 1 Satz 2:**

**Änderung:** Die Tätigkeiten müssen ausdrücklich **schriftlich** übertragen sein.

„Für den vkm vorrangig durchzusetzen war es, dass jeder Dienstnehmer/Dienstnehmerin eine Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibung erhält. Damit ist die rechtliche Voraussetzung geschaffen, die individuelle Entgeltgruppe überprüfen zu können.

## **Neu: Bei dauerhafter höherwertiger Tätigkeit nicht mehr in die Erfahrungsstufe, sondern in die Sonderstufe**

**Änderung des § 32 Absatz 5 Satz 2**

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, welche sich in der Sonderstufe befinden, sind mit Beginn des Kalendermonats, in der die höherwertige Tätigkeit übertragen wird **nicht mehr wie bisher in den 1. Monat der Erfahrungsstufe, sondern in den 1. Monat der Sonderstufe der höheren Entgeltgruppe** einzugruppieren.

**Antrag dazu kann rückwirkend gestellt werden.** Eventuelle (schriftlich vorzubringende) Zahlungsansprüche bestehen ab 01.07.2007. (Ausschlussfrist spätestens 31.12.08)!

## **Neu: 50% Anrechnung der Besitzstandszulage bei dauerhafter höherwertiger Tätigkeit**

**Nach der bisherigen Auslegung der Anlage 1 § 4, Besitzstandszulage,** wird bei einer Höhergruppierung keine Erhöhung des Entgelts ausbezahlt, da diese Erhöhung voll auf die Besitzstandszulage angerechnet wurde.

Künftig reduziert sich die Besitzstandszulage nur noch um 50% des Betrages, welcher der Entgelterhöhung entspricht.

„Es macht ja nun durchaus keinen Sinn, eine höherwertige Tätigkeit, evtl. mit wesentlich höherer Verantwortung zu übernehmen und dafür nicht auch mehr Geld in der Tasche zu haben. Hier hat es eine deutliche Veränderung gegeben. Andererseits macht es Sinn, eine Lösung anzustreben, in der alle auch einmal in der jeweiligen Entgeltgruppe ankommen“.

**Auch diese Änderung wird auf Antrag rückwirkend zum 01.07.2007 durchgeführt – Ausschlussfrist ist ebenfalls der 31.12.2008.**

## **Neu: Erhalt der Besitzstandszulage bei einem Wechsel des Dienstgebers auf Antrag**

## **Neu: Erhalt der Besitzstandszulage bei Fortsetzung des befristeten Arbeitsverhältnisses**

Der § 4 Besitzstandszulage wurde in dieser Hinsicht um einen neuen Absatz 8 ergänzt. Der Absatz 1 zur Besitzstandszulage gilt entsprechend für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus dem AVR-Bereich, die nach dem 30.06.07 unmittelbar zu einem andern Dienstgeber im Bereich des DW-Bayern wechseln, bzw. bei denen ein befristetes Dienstverhältnis fortgesetzt wird. Voraussetzung ist die Beschäftigung in derselben Entgeltgruppe.

Dies gilt entsprechend für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus dem Bereich der Dienstvertragsordnung.

**Achtung: Schriftliche Antragstellung auf Anwendung der Sätze 1-3 erforderlich für die rückwirkende Anerkennung ab 01.07.2007. Ausschlussfrist 31.12.08, Eventueller Zahlungsanspruch bis zum 01.07.2007.**

„Endlich so durchlässig, wie es die Dienstvertragsordnung vorgemacht hat. Es war nicht einzusehen, warum es irgendeinen Grund geben könnte, bei einem Wechsel auf sehr viel Geld zu verzichten. Ein Hemmnis weniger, wenn es darum geht, an einem anderen Arbeitsplatz für sich selbst bessere Bedingungen zu erhalten“. Die Benachteiligung von befristet Beschäftigten hat damit ebenfalls ein Ende“.

### **Neu: Anmerkung 19 zur Eingruppierungsordnung**

Inhalt: Die Richtbeispiele dienen der Erläuterung der abstrakten Tätigkeitsmerkmale. Sie sind nicht abschließend. Je nach Ausgestaltung der Tätigkeit können sie Merkmale einer höheren oder niedrigeren Entgeltgruppe beschreiben.

„ Um so notwendiger die schriftlichen Aufgaben- und Stellenbeschreibungen“

### **Neu: Nachgewiesene förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit vor der Einstellung können angerechnet werden**

„Das haben doch auch recht schnell die Dienstgeber eingesehen, dass die Lösung mit der Anerkennung ausschließlich der letzten zwei Jahre ein Eigentor war. Ein wesentlicher Grund, warum es in letzter Zeit zum Fachkräftemangel in der Diakonie kam, ist damit beseitigt.“

### **Neu: Schaffung eines neuen § 5 in der Anlage 1 Flexibilisierung der Entgelte auf betrieblicher Ebene**

Zur Deckung des Personalbedarfs kann der Dienstgeber den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundentgelt der jeweiligen Stufe der gemäß Anlage 3 anzuwendenden Entgelttabelle und dem Wert der entsprechenden Stufe einer anderen Tabelle bis zum Jahr 2015 gemäß Anlage 3 als sich aufzehrende monatliche Entgeltzulage gewähren. Die Gewährung der Sonderstufe bleibt außer Betracht.

„Vorteil: Man bleibt im System und alle kommen nach einer gewissen Zeit wieder im System an. Jedoch: Das Entgeltsystem wird für Dienstnehmer zur Einstellung attraktiver“

### **Neu: Bei Elternzeit ist eine Unterbrechung von länger als drei Jahren unschädlich**

„Elternzeit muss für jedes einzelne Kind ohne Nachteile genommen werden können. Nachdem sich die AVR-Bayern beim Familienbudget als familienfreundlich erweisen, wäre die Weiterführung der bisherigen Regelung absolut nicht sinnvoll gewesen“.

Weitere Informationen zur Eingruppierungsordnung und zur Definition der Tätigkeiten werden folgen

Für den vkm-Bayern  
Gerd Herberg